

# Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau

**Amt**

Stadtplanung

**Berichterstatter (Amtsleiter)**

Speer, Alexander

**Sachbearbeiter**

Stadler, Birgit

**Vorlagennummer**

139/2017

**Aktenzeichen**

40.1.1

<b><u>Beratungsfolge:</u></b>	<b>Termin</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Gremium</b> Gemeinsamer Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau - Kirchardt - Siegelsbach	20.12.2017	Entscheidung	öffentlich

**Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer**

Gemeinsamer Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft, am 28.03.2012, VorlageNr:032/2012  
Gemeinsamer Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft, am 24.04.2012, VorlageNr:042/2012  
Gemeinsamer Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft, am 27.11.2013, VorlageNr:121/2013  
Gemeinsamer Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft, am 09.07.2014, VorlageNr:053/2014  
Gemeinsamer Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft, am 23.11.2016, VorlageNr:121/2016  
Gemeinsamer Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft, am 19.07.2017, VorlageNr:085/2017

**Anzahl der Anlagen: 1****Betreff:****Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans für den Verwaltungsraum Bad Rappenau – Kirchardt – Siegelsbach**

- 1. Abwägung der Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange,**
- 2. Wirksamkeitsbeschluss**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft stimmt den Abwägungen der Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange für den Flächennutzungsplan und den Landschaftsplan des Verwaltungsraum Bad Rappenau – Kirchardt – Siegelsbach zu.
2. Die Wirksamkeit der Gesamtfortschreibung für den Flächennutzungsplan und den Landschaftsplan des Verwaltungsraum Bad Rappenau – Kirchardt – Siegelsbach in der Fassung vom 20.12.2017 wird beschlossen.

### **Sachverhalt:**

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans für den Verwaltungsraum Bad Rappenau – Kirchartd – Siegelsbach aus dem Jahr 1993/94 ist verpflichtend erforderlich und wird seitens der übergeordneten Behörden schon seit Jahren eingefordert.

Dieser Forderung ist die Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau – Kirchartd – Siegelsbach nachgekommen und hat am 23.03.2012 den Aufstellungsbeschluss für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans gefasst.

Der Gemeinsame Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau – Kirchartd – Siegelsbach hat in der Sitzung vom 09.07.2014 beschlossen, mit dem Vorentwurf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der Träger sonstiger öffentlicher Belange durchzuführen. Aufgrund der dringend gebotenen 12. Änderung des Flächennutzungsplans wurde die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung ausgesetzt.

Dem Gremium wurde daraufhin der Planstand der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans für die frühzeitige Beteiligung aufgezeigt. In der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau – Kirchartd – Siegelsbach, am 23.11.2016, Vorlage Nr.121/2016, wurden die Entwürfe des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans bestätigt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der Träger sonstiger öffentlicher Belange beschlossen.

Der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau – Kirchartd – Siegelsbach hat danach in seiner Sitzung am 19.07.2017, Vorlage Nr.085/2017, den Entwürfen zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans zugestimmt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung der Entwürfe fand in der Zeit vom 06.10.2017 bis 06.11.2017 statt. Auf Grund der umfangreichen Planunterlagen wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange teilweise eine Fristverlängerung bis 29.11.2017 eingeräumt.

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen vorgelegt worden. Die Anregungen und Bedenken der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von den Planungsbüros geprüft und ausgewertet. Aufgrund der vorgebrachten Anregungen und Bedenken ergibt sich kein wesentlicher Änderungsbedarf. Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange sind in Form einer Abwägungstabelle (Anlage) dargestellt und werden in der Sitzung vorgestellt.

Die Verwaltung schlägt vor die Unterlagen für den Flächennutzungsplan und Landschaftsplan entsprechend dem Behandlungsvorschlag der Abwägung zu ergänzen und hierfür einen Wirksamkeitsbeschluss für die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes herbeizuführen.

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes müssen dann auf Antrag durch das Regierungspräsidium Stuttgart genehmigt und nach Genehmigung durch Bekanntmachung zur Wirksamkeit gebracht werden.